

AUSBILDUNGSVERTRAG

PFLICHTPRAKTIKUM – PFERDEWIRTSCHAFT

abgeschlossen zwischen

.....

.....

(**Ausbildner** - Betrieb, Anschrift)

und Herrn/Frau

als Praktikant/in, geb., Schüler/in des **abz Lambach, Fachrichtung Pferdewirtschaft, mit einem positiven Schulabschluss der 2. Klasse,**

vertreten durch Herrn/Frau
als Erziehungsberechtigte/r

wohnhaft in, Tel.-Nr.:

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern diese Vereinbarung, mit der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden, abgeschlossen.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem Lehrplan des Agrarbildungszentrums Lambach, Fachrichtung Pferdewirtschaft am oben angeführten Ausbildungsbetrieb geleistet.

§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am

und endet am

Das erste Monat der Beschäftigung gilt als Probemonat. Das Ausbildungsverhältnis kann in dieser Zeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

§ 4

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Bei einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sind zumindest 2 Durchrechnungsperioden zu vereinbaren. Mehrleistungen im gesetzlich möglichen Ausmaß werden durch Freizeit oder durch Überstundenentlohnung abgegolten. Die Schutzbestimmungen für Jugendliche sind einzuhalten. **(Anlage 1)**

§ 5

Der Ausbilder verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise. Die Richtlinien für die reiterliche Ausbildung im Praxisjahr sind zu erfüllen. **(Anlage 2)**

Insbesondere erhält der Praktikant/die Praktikantin Einblick in alle pferdewirtschaftlichen Bereiche des Betriebes mit seiner Produktionstechnik und Wirtschaftlichkeit. Weiters gibt es

- durchschnittlich 4 Unterrichtseinheiten pro Woche Reiten (Dressurstunden,Springreiten) *) oder
- durchschnittlich 4 Unterrichtseinheiten pro Woche Fahren von Einspänner- oder Zweispännergespannen. *)

Der Ausbilder verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen **(siehe Anlage 3)**, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten und das Agrarbildungszentrum Lambach von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Der Ausbilder gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

§ 6

Der Ausbilder verpflichtet sich, ein monatliches Entgelt von Euro brutto zum Monatsletzten zu bezahlen. Der Praktikant/die Praktikantin wird termingerecht zur Sozialversicherung angemeldet.

Für den Fall, dass der/die Praktikant/in nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, wird

- ein kostenloses Quartier zur Verfügung gestellt, das eine gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließt und dem Arbeitnehmerschutzgesetz entspricht und *)
- die Tagesverpflegung kostenlos gewährt (Speisen und Getränke). *)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

§ 7

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 8

Der Ausbildner verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten /der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 9

Der Ausbildungsvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Von der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sind die Erziehungsberechtigten und das Agrarbildungszentrum Lambach unverzüglich zu verständigen.

§ 10

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Ausbildner, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere dem Agrarbildungszentrum Lambach auszufolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Für den Ausbildner

.....
Praktikant/in

.....
Erziehungsberechtigte/r